

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
Beschluss vom 18.03.2014

T e n o r

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 3.360,78 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung richtet sich gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 22. November 2011, das den Bescheid der Beklagten vom 28. Juni 2011 aufhebt. Mit diesem Bescheid hat die Beklagte den Kläger verpflichtet, ihr die in der Zeit ab 13. September 2010 im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme zugunsten der indonesischen Stieftochter des Klägers für deren Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum aufgewendeten öffentlichen Mittel in Höhe von zunächst 3.360,78 Euro für die Zeit vom 13. September 2010 bis zum 30. April 2011 zu erstatten.

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Zulassungsgründe liegen nicht vor. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; I.). Auch ist nicht den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt, dass die Rechtssache besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweist (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO; II.). Schließlich hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO; III.).

I. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils, die die Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO rechtfertigen könnten, lägen nur vor, wenn die Beklagte einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt hätte (vgl. BVerfG, B.v. 10.9.2009 – 1 BvR 814/09 – juris Rn. 11). Dies ist jedoch nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid der Beklagten nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufgehoben, weil er rechtswidrig sei und den Kläger in seinen Rechten verletze. Die Voraussetzungen des § 68 AufenthG seien nicht erfüllt. Danach stehe der Beklagten ein Anspruch auf Erstattung sämtlicher Mittel zu, die sie für den Lebensunterhalt der Stieftochter des Klägers aufgewendet habe, wenn sich der Kläger der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber zur Kostentragung verpflichtet habe. Die vom Kläger insoweit in Bezug auf die Dauer ihrer Wirkungen zeitlich unbefristet abgegebene Verpflichtungserklärung bedürfe hinsichtlich des Umfangs der vom Kläger übernommenen Haftung für den Lebensunterhalt seiner Stieftochter allerdings der Auslegung. Auslegungsmaßstab sei dabei zum einen der gesetzliche Zweck der Verpflichtungserklärung, eine Belastung der öffentlichen Kassen während des gesamten Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet zu vermeiden. Zum

anderen sei zu berücksichtigen, dass die Haftung des Verpflichteten mit dem Ende des Aufenthalts oder mit dem Aufenthalt im Inland zu einem anderen als dem der Verpflichtungserklärung zugrunde liegenden Aufenthaltswitzweck ihre absolute Grenze finde. Träten solche Umstände ein, sei nach dem Sinn und Zweck der Verpflichtungserklärung eine weitere Haftung ausgeschlossen. Denn der der Verpflichtungserklärung zugrunde liegende Aufenthaltswitzweck sei dann entfallen.

Die Verpflichtungserklärung sei für den Zeitraum der „Einreise zum Zweck der Eheschließung bzw. Familiennachzug“ abgegeben worden. Sie gelte damit für den gesamten Zeitraum, in dem sich der einreisende Ausländer zu dem genannten Aufenthaltswitzweck im Bundesgebiet aufhalte. Der Kläger hafte daher in diesem Zeitraum für die Kosten des Lebensunterhalts seiner Stieftochter, soweit dieser aus öffentlichen Mitteln bestritten worden sei. Die Haftung finde hier jedoch ihre zeitliche Grenze mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG an die im März 2009 sechzehn Jahre alt gewordene Stieftochter des Klägers am 8. April 2009. Da die Stieftochter des Klägers jedoch im April 2009 in einer Pflegefamilie untergebracht gewesen sei und dabei Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs gezahlt worden seien, sei der Rechtsanspruch der Stieftochter des Klägers auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach § 35 Abs. 3 AufenthG zu einer Ermessensentscheidung herabgestuft gewesen. Die Ausländerbehörde habe jedoch die Niederlassungserlaubnis erteilt und der Stieftochter des Klägers damit ein eigenständiges und unbefristetes Aufenthaltsrecht eingeräumt. Damit habe der ursprüngliche Aufenthaltswitzweck geendet.

Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass das im Wege des Familiennachzugs in das Bundesgebiet eingereiste Kind mit der Vollendung des 16. Lebensjahrs dauerhaft so in die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bundesrepublik integriert sei, dass sein Aufenthalt unabhängig von den Voraussetzungen des § 9 AufenthG ohne zeitliche Begrenzung erlaubt werden könne. Insbesondere sei damit die Sicherung des Lebensunterhalts kein maßgebliches Kriterium für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt. Daher sei der der Verpflichtungserklärung zugrunde liegende Zweck, die öffentlichen Kassen von Belastungen freizustellen, im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis entfallen. Nach dem Wortlaut des § 35 AufenthG erhalte das nachziehende Kind statt des bisherigen akzessorischen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Dem weiteren Aufenthalt liege damit ein anderer Aufenthaltswitzweck zugrunde, der vom Umfang der Verpflichtungserklärung nicht mehr erfasst werde. Mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis habe die Wirkung der Verpflichtungserklärung ihr zeitliches Ende gefunden. Die nach diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten der Jugendhilfe könnten daher nicht mehr gegenüber dem Kläger geltend gemacht werden.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils leitet die Beklagte zunächst daraus ab, dass das Verwaltungsgericht bei der Auslegung der Verpflichtungserklärung zwar deren Zweck, die öffentlichen Kassen von Belastungen freizuhalten, richtig erkannt habe, diesen Zweck aber mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis als entfallen ansehe. Dies beruhe auf der unzutreffenden Annahme des Verwaltungsgerichts, mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis ende der ursprüngliche Aufenthaltswitzweck der Familienzusammenführung. § 35 AufenthG solle Antragsteller, denen als Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft erteilt worden sei, bei der Verfestigung ihres Aufenthalts begünstigen. Die Vorschrift beruhe auf der Erwägung, dass bei ausländischen Kindern mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet regelmäßig davon

ausgegangen werden könne, dass diese sich dauerhaft in die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Ordnung der Bundesrepublik eingefügt hätten. Mit dieser dauerhaften Integration gehe jedoch weder eine Beendigung der familiären Bande einher, noch bestehe der ursprüngliche Zweck der Familienzusammenführung nicht mehr. Das Verwaltungsgericht argumentiere zu Unrecht mit der Systematik der gesetzlichen Bestimmungen. § 35 AufenthG befinde sich im Abschnitt 6 „Aufenthalt aus familiären Gründen“ (§§ 27 bis 36 AufenthG) und gewähre damit zwar Kindern ein eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht. Dies geschehe aber ausweislich der Abschnittsüberschrift aus familiären Gründen. Ohne die unzutreffende Annahme eines Wechsels des Aufenthaltszwecks wäre das Verwaltungsgericht aber nicht zu seiner der Klage stattgebenden Entscheidung gelangt. Das Urteil sei auch nicht aus einem anderen Grund richtig. Der Zweck des Familiennachzugs sei ungeachtet der familiären Auseinandersetzungen nicht entfallen. Die familiären Bande der Stieftochter zu ihrer Mutter bestünden trotz der auswärtigen Unterbringung der Stieftochter und der familiengerichtlichen Entscheidung fort, mit der der allein sorgeberechtigten Mutter das Recht der Aufenthaltsbestimmung, der Gesundheitsfürsorge und der Beantragung von Sozialleistungen entzogen worden sei.

Mit diesen Ausführungen stellt die Beklagte jedoch keinen tragenden Rechtssatz des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage.

Für welchen Aufenthaltszweck und für welche Aufenthaltsdauer eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG gelten soll, ist im Wege der Auslegung anhand objektiver Umstände in entsprechender Anwendung von § 133 und § 157 BGB konkret zu bestimmen (vgl. BVerwG, U.v. 24.11.1998 – 1 C 33.97 – juris Rn. 29 und 34 zu Verpflichtungserklärungen nach der gleichlautenden Regelung des § 84 AuslG). Auf die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung kommt es dabei zwar grundsätzlich ebenso wenig an wie auf die rechtliche Grundlage und nähere Ausgestaltung des Aufenthalts. Die Unterhaltsverpflichtung erstreckt sich grundsätzlich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthalts einschließlich der Dauer einer etwaigen Abschiebung. Sie endet aber, wenn sie nicht ausdrücklich befristet ist, nach Maßgabe der Auslegung im Einzelfall mit dem Ende des vorgesehenen Aufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dies aufenthaltsrechtlich anerkannt worden ist (BVerwG a.a.O. Rn. 34).

Nach diesen Maßstäben ist das Verwaltungsgericht aber zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verpflichtungserklärung des Klägers Kosten nicht erfasst, die nach Erteilung der am 9. April 2009 ausgehändigten Niederlassungserlaubnis ab 13. September 2010 im Rahmen der Jugendhilfemaßnahme zugunsten seiner Stieftochter für deren Lebensunterhalt angefallen sind.

a) Die Verpflichtungserklärung des Klägers erstreckt sich auf die gesamte Dauer, während der sich die Stieftochter zum Zweck des Familiennachzugs im Bundesgebiet aufhält. Denn die Verpflichtungserklärung musste von ihrem Empfänger nach den für ihn erkennbaren Umständen so verstanden werden, dass der Kläger sich verpflichten wollte, den Lebensunterhalt seiner Stieftochter während der Dauer eines solchen Aufenthalts zu tragen. Dies ergibt sich bereits aus der Formblätterklärung des Klägers vom 19. September 2001, in der er sich für die „Einreise zum Zweck der Eheschließung bzw. Familiennachzug“ verpflichtet, die Kosten des Lebensunterhalts nach § 84 AuslG zu tragen. Denn danach soll die Erklärung nicht nur den Lebensunterhalt für die Zeit bis zur Heirat zwischen dem

Kläger und der Mutter seiner Stieftochter, sondern auch den Lebensunterhalt während des anschließenden Aufenthalts zum Familiennachzug umfassen. Dies bestätigt das Schreiben des Klägers vom 18. September 2001, dessen Betreff „Einladung zwecks Heirat und Daueraufenthalt in der BRD“ lautet und in dem der Kläger erklärt, dass die Einreise seiner künftigen Ehefrau und ihrer Kinder Anfang 2002 auf Dauer erfolgen solle und er die Haftung für die Kosten des Lebensunterhalts gemäß § 84 AuslG übernehme. Denn auch danach war es erkennbar Zweck der Verpflichtungserklärung des Klägers, nicht nur seiner Verlobten die Einreise zur Eheschließung, sondern ihr und ihren Kindern auch das dauerhafte familiäre Zusammenleben mit dem Kläger in der Bundesrepublik zu ermöglichen.

b) Das Verwaltungsgericht ist darüber hinaus entgegen der Auffassung der Beklagten zutreffend davon ausgegangen, dass die durch die Verpflichtungserklärung des Klägers begründete Kostentragungspflicht mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis an seine Stieftochter im April 2009 geendet hat. Denn dadurch ist der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dies gleichzeitig rechtlich anerkannt worden.

aa) Ursprünglicher Zweck des Aufenthalts der Stieftochter des Klägers war es, die familiäre Lebensgemeinschaft mit ihrer Mutter zu wahren, die sich ihrerseits zur Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Kläger in Deutschland aufhielt. An die Stelle dieses Zwecks ist aber mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis an die Stieftochter des Klägers nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein anderer Aufenthaltszweck getreten. Denn nach § 34 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entsteht mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an ein Kind, das sich zum Zweck des Familiennachzugs in Deutschland aufhält, ein eigenständiges, vom Familiennachzug unabhängiges Aufenthaltsrecht. Dieses Aufenthaltsrecht dient damit aber unabhängig davon, ob die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht, nicht mehr dem ursprünglichen Zweck der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft, sondern dem Zweck eines eigenständigen Daueraufenthalts (vgl. BayVGh, U.v. 28.6.2005 – 24 B 04.2951 – juris Rn. 31), der vom Zweck der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft unabhängig ist und andere Aufenthaltszwecke mitumfasst (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: September 2013, § 34 AufenthG Rn. 14 und 16).

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Abschnitt 6 „Aufenthalt aus familiären Gründen“ geregelt ist. Denn dies erklärt sich daraus, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach dieser Vorschrift an einen minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt und im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, an den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen anknüpft. Aus der Aufnahme von § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in den Abschnitt „Aufenthalt aus familiären Gründen“ kann vor diesem Hintergrund aber entgegen der Ansicht der Beklagten nicht geschlossen werden, dass es sich bei der nach dieser Regelung erteilten Niederlassungserlaubnis um einen an den Zweck der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft gebundenen Aufenthaltstitel handelt. Denn der Gesetzgeber stellt in § 34 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ausdrücklich klar, dass es sich bei dem mit der Niederlassungserlaubnis verliehenen Aufenthaltsrecht um ein vom Familiennachzug unabhängiges eigenständiges Aufenthaltsrecht handelt.

bb) Damit ist aber durch die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an die Stieftochter des Klägers nicht nur der ursprüngliche Aufenthaltswitz des Familiennachzugs durch den davon unabhängigen Zweck eines eigenständigen Aufenthalts ersetzt worden. Vielmehr hat der Wechsel des Aufenthaltswitzes durch die Erteilung der Niederlassungserlaubnis auch die erforderliche aufenthaltsrechtliche Anerkennung gefunden.

2. Die Beklagte macht im Rahmen ihrer Ausführungen zum Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten darüber hinaus der Sache nach ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils auch mit der Begründung geltend, es liege nach dem Zweck des § 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, einer Belastung öffentlicher Kassen vorzubeugen, näher, in Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vom Fortbestand der Haftung aus der Verpflichtungserklärung auszugehen und im Falle von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 35 Abs. 3 Satz 2 AufenthG die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Ermessenswege vom Weiterbestand einer gegebenen Verpflichtungserklärung abhängig zu machen. Dem Umstand, dass die Niederlassungserlaubnis nur aufgrund einer Ermessensentscheidung habe erteilt werden dürfen, habe das Verwaltungsgericht jedoch bei der Auslegung der Verpflichtungserklärung keine Bedeutung beigemessen. Die minderjährigen Ausländer, die nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres eine Niederlassungserlaubnis erhalten könnten, seien regelmäßig nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Auch diese Ausführungen stellen aber das angefochtene Urteil nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage.

a) Zwar ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der Rechtsanspruch der Stieftochter des Klägers auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 3 AufenthG zu einer Ermessensentscheidung herabgestuft gewesen sei, weil die Stieftochter des Klägers zum Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis in einer Pflegefamilie untergebracht gewesen sei und Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten habe. Das Verwaltungsgericht hat jedoch betont, dass die Ausländerbehörde die Niederlassungserlaubnis wirksam erteilt und der Stieftochter des Klägers damit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht eingeräumt habe, mit dem der ursprüngliche Aufenthaltswitz geendet habe.

Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis und dem daraus resultierenden eigenständigen Aufenthaltsrecht der ursprüngliche Aufenthaltswitz geendet habe, ist aber, wie ausgeführt, rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Erteilung der Niederlassungserlaubnis hat, wie dargelegt, zur Folge, dass der ursprüngliche der Verpflichtungserklärung zugrunde liegende Aufenthaltswitz der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft durch den Aufenthaltswitz eines eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthalts ersetzt und dies auch ausländerrechtlich anerkannt worden ist, so dass auch die auf der Verpflichtungserklärung beruhende Haftung des Klägers für den Lebensunterhalt seiner Stieftochter geendet hat.

b) Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht für eine Erstreckung der Verpflichtungserklärung auf die Kosten des Lebensunterhalts, die nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG entstanden sind, auch im Hinblick auf den Zweck der Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, die öffentlichen Kassen von den Kosten des Lebensunterhalts zu entlasten, kein Bedürfnis.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug besitzt, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, eine Niederlassungserlaubnis abweichend von § 9 Abs. 2 AufenthG zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis ist danach insbesondere auch dann zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt des Minderjährigen entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht gesichert ist. Zwar besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG dann nicht, wenn der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs oder von Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs gesichert ist, es sei denn der Ausländer befindet sich in einer schulischen Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. Jedoch kann in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht besteht, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nach pflichtgemäßem Ermessen die Niederlassungserlaubnis erteilt oder die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug verlängert werden. Damit hat es die Ausländerbehörde aber in der Hand, in solchen Fällen von der Erteilung der Niederlassungserlaubnis abzusehen und stattdessen die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu verlängern. Die Aufenthaltserlaubnis dient dann weiter dem Zweck der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft. Weder wird dieser Aufenthaltzweck durch den davon verschiedenen Aufenthaltzweck eines eigenständigen Aufenthalts ersetzt, noch wird dies durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis anerkannt, die ein eigenständiges, vom Familiennachzug unabhängiges Aufenthaltsrecht begründet. Folglich endet auch eine Verpflichtung, die Kosten des Lebensunterhalts zu tragen, die auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung den Familiennachzug ermöglichen soll, in einem solchen Fall nicht.

Hängt damit das Fortbestehen einer auf einer Verpflichtungserklärung beruhenden Haftung für die Kosten des Lebensunterhalts aber allein von der Ermessensentscheidung der Behörde ab, so bedarf es zur Wahrung des Zwecks der Verpflichtungserklärung, die öffentlichen Kassen von den Kosten des Lebensunterhalts zu entlasten, keiner Auslegung der Verpflichtungserklärung, die deren Wirkung trotz der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und des damit verbundenen Wechsels des Aufenthaltzwecks über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Niederlassungserlaubnis hinaus aufrechterhält.

c) Im Übrigen begründet die an die Erforderlichkeit einer Ermessensentscheidung anknüpfende Argumentation der Beklagten auch deshalb keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil es einer Ermessensentscheidung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 AufenthG wohl im Hinblick darauf nicht bedurfte, dass der Anspruch der Stieftochter des Klägers auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ausgeschlossen war. Denn nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG besteht ein solcher Anspruch gleichwohl, wenn der Ausländer wie die eine Realschule besuchende Stieftochter des Klägers sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen Bildungsabschluss führt.

II. Die Berufung ist auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Die Beklagte hat nicht den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargelegt, dass die Rechtssache besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweist. Denn sie hat die Gesichtspunkte, aus denen sich die besonderen Schwierigkeiten ergeben sollen, nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt und den Schwierigkeitsgrad der Rechtssache nicht hinreichend plausibel gemacht (vgl. BVerfG, B.v. 23.6.2000 – 1 BvR 830/00 – juris Rn. 17).

Die Beklagte leitet die besonderen rechtlichen Schwierigkeiten daraus ab, dass sich die aus Sicht des Verwaltungsgerichts streitentscheidende Vorfrage, ob der Umstand, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht zwingend die Sicherung des Lebensunterhalts voraussetze, eine Ersetzung des ursprünglichen Aufenthaltszwecks bewirke, ebenso wenig ohne weiteres zu beantworten sei wie die sich im Verneinungsfall anschließende Frage, ob gleichwohl mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis die Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung ende. Diese Ausführungen legen aber die behaupteten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache nicht hinreichend dar.

Zum einen setzen sie sich nicht damit auseinander, ob die genannten Fragen in einem Berufungsverfahren überhaupt entscheidungserheblich wären. Dies wäre aber im Hinblick darauf erforderlich gewesen, dass das Verwaltungsgericht die Haftung des Klägers nicht nur wegen der Unmaßgeblichkeit des Kriteriums der Sicherung des Lebensunterhalts für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, sondern auch deshalb verneint hat, weil die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ein eigenständiges Aufenthaltsrecht mit der Folge begründe, dass dem weiteren Aufenthalt ein anderer Aufenthaltszweck zugrunde liege, der von der Verpflichtungserklärung nicht mehr erfasst werde. Zum anderen legt die Beklagte mit der bloßen Behauptung, die genannten Fragen ließen sich nicht ohne weiteres beantworten, weder die Gesichtspunkte, aus denen sich die besonderen rechtlichen Schwierigkeiten ergeben sollen, in nachvollziehbarer Weise dar, noch macht sie den Schwierigkeitsgrad der Rechtssache plausibel.

Zwar führt die Beklagte weiter aus, das Verwaltungsgericht habe dem Umstand, dass über die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nur nach Ermessen entschieden werden könne, bei der Bestimmung der Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung keine Bedeutung beigemessen. Auch könne daraus, dass die von der Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG begünstigten Jugendlichen regelmäßig nicht in der Lage seien, ihren Unterhaltsbedarf aus eigenen Mitteln zu bestreiten, nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass der Kläger als derjenige, der mit seiner Verpflichtungserklärung die Einreise erst ermöglicht habe, durch die Erteilung der Niederlassungserlaubnis entlastet werden solle. Es liege vielmehr nach dem Zweck des § 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG näher, vom Fortbestand der Haftung auszugehen und die Erteilung der Niederlassungserlaubnis im Ermessenswege vom Fortbestand der Verpflichtungserklärung abhängig zu machen. Auch diese Ausführungen lassen aber weder die Gesichtspunkte erkennen, aus denen sich die besonderen rechtlichen Schwierigkeiten ergeben sollen, noch machen sie den Schwierigkeitsgrad der Rechtssache plausibel. Vielmehr zielen sie, wie bereits dargelegt, eher darauf ab, die Richtigkeit der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts in Zweifel zu ziehen.

III. Schließlich ist die Berufung auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nur dann erfüllt, wenn der Rechtsmittelführer eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage formuliert, diese Frage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist und ihr eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt (vgl. etwa BayVGH, B.v. 16.5.2012 – 10 ZB 11.2512 – juris Rn. 12; B.v. 16.5.2013 – 10 ZB 10.3162 – juris Rn. 18; B.v. 30.10.2013 - 10 ZB 11.1390 – juris Rn. 17). Danach hat die Rechtssache jedoch keine grundsätzliche Bedeutung.

Zwar formuliert die Beklagte mit der Frage, ob die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch dann zur Änderung des Aufenthaltszwecks führt, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck ebenfalls dem Abschnitt „Aufenthalt aus familiären Gründen“ unterfiel, eine konkrete Rechtsfrage. Diese Frage ist jedoch nicht klärungsbedürftig.

An der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage fehlt es insbesondere, wenn sie sich unschwer aus dem Gesetz beantworten lässt (vgl. BayVGH, B.v. 20.9.2001 – 10 ZB 01.2435 – juris Rn. 2). Dies ist hier aber der Fall. Denn aus § 34 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 AufenthG folgt, wie ausgeführt, ohne weiteres, dass mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entsteht, das vom Zweck der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft unabhängig ist, so dass an dessen Stelle der Zweck eines eigenständigen Daueraufenthalts tritt.

Die weitere von der Beklagten als von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfene Frage, ob der Erhalt eines anderen, insbesondere günstigeren Aufenthaltstitels unter Beibehaltung des Aufenthaltszwecks zum Wegfall der Haftung aus der Verpflichtungserklärung führen müsse, ist nicht entscheidungserheblich. So wie diese Frage von der Beklagten formuliert ist, stellt sie sich nur im Falle der Verneinung der Frage, ob die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch dann zur Änderung des Aufenthaltszwecks führt, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck ebenfalls dem Abschnitt „Aufenthalt aus familiären Gründen“ unterfiel. Da diese Frage jedoch, wie dargelegt, unschwer zu bejahen ist, kommt die nur für den Fall ihrer Verneinung vom Beklagten aufgeworfene weitere Frage aber schon nach den Darlegungen der Beklagten selbst nicht zum Tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 und § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).